Endfassung 18092026

Ergänzende Nds. Hinweise zu den personellen Voraussetzungen in erlaubnispflichtigen Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen i. S. d. §§ 45 ff. SGB VIII des Fachbereichs I.

Niedersächsisches Landesjugendamt

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
- Landesjugendamt Fachbereich I -

Präambel

Für die Gewährleistung des Kindeswohls stellt die Sicherstellung einer qualitativ sichernden Betreuung von Kindern und Jugendlichen in erlaubnispflichtigen Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII eine zentrale Aufgabe dar.
Der Bundesgesetzgeber verlangt für eine Betriebserlaubniserteilung in § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB VIII, dass die personellen Voraussetzungen gesichert sind. Diese können sich je nach Angebotsform und Zielgruppe unterscheiden. Die Träger der Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen sind nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII zur Gewährleistung der personellen Voraussetzungen verantwortlich. Aus dem Umkehrschluss aus § 45a S. 3 SGB VIII ergibt sich zudem, dass diese insbesondere für die Auswahl (Feststellung der fachlichen und persönlichen Eignung), Überwachung und Vertretung des Personals verantwortlich sind.
Vor dem Hintergrund eines anhaltenden Fachkräftemangels in diesem Bereich ist es zur weiteren Aufrechterhaltung der notwendigen Betreuungsangebote erforderlich, bestehende Personalkonzepte weiterzuentwickeln und die Auswahlmöglichkeit bzgl. der in der Betreuung als fachlich geeignet anzusehenden Kräfte merklich zu erweitern, ohne dabei die fachlichen Mindestvoraussetzungen und dadurch das Kindeswohl zu beeinträchtigen.
Mit dieser Vorschrift wird ein ausgewogener Rahmen, der sowohl den aktuellen personellen Herausforderungen Rechnung trägt, als auch die Anforderungen an die Arbeit in den Einrichtungen wahrt, gesetzt. Die Regelungen eröffnen frühzeitig einen Handlungsrahmen, der den Trägern mehr Flexibilität bei der Besetzung der Stellen ermöglicht, bei denen aufgrund des sich stetig entwickelnden Fachkräftemangels Engpässe bestehen. Der Fachkräftemangel senkt die Arbeitszufriedenheit und birgt die Gefahr von Überlastungen, was sich wiederum nachteilig auf die zu betreuenden Kindern und Jugendlichen auswirken kann.

Ziel dieser Vorschrift ist es, in Niedersachsen den bislang generell für die Betreuungstätigkeit als ausreichend qualifiziert angesehenen Personenkreis unter Berücksichtigung fachlicher und struktureller Anforderungen zu öffnen und zugleich verbindliche Mindestanforderungen sicherzustellen. Die Erweiterung der für einen entsprechenden Einsatz geeigneten Qualifizierungen erfolgt in dem Bewusstsein, dass multiprofessionelle Betreuungsteams (MBT) sowie ergänzende Qualifikationen einen wertvollen Beitrag zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Betreuung leisten und neue Handlungsspielräume ermöglichen können.

Entfassung 19.06.2025

A. Geltungsbereich, Grundsätze, Meldepflichten und Personalausstattung

1. Geltungsbereich und Rechtsgrundlage

Die hier vorliegende Vorschrift konkretisiert die personellen Voraussetzungen zur Erteilung und zum Erhalt von Betriebserlaubnissen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII für erlaubnispflichtige Einrichtungen und sonstige betreute Wohnformen in Niedersachsen.
Diese Vorschrift für das Niedersächsische Landesjugendamt dient zugleich den Trägern der Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen als auch den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe als Orientierung für die Planung, den Betrieb als auch die Finanzierung von Leistungen in erlaubnispflichtigen Einrichtungen.
Die Vorschrift ergänzt die „Niedersächsischen Hinweise zur Erlaubnis für den Betrieb von Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen gem. §§ 45 ff. SGB VIII“ in der jeweils geltenden Fassung im Bereich der personellen Voraussetzungen.

2. Grundsätze: Fachkräfte und Kindeswohl

Maßstab für alle personellen Anforderungen ist die Gewährleistung des Kindeswohls als zentrale Voraussetzung für die Betriebserlaubnis.
Das Wohl der Kinder und Jugendlichen kann nur als gewährleistet angesehen werden, wenn die quantitativen und qualitativen personellen Mindestvoraussetzungen erfüllt sind, die dem im Leistungsangebot vorgesehenen Zweck, den pädagogischen bzw. therapeutischen Methodiken, der Zielgruppe und der Platzzahl der Einrichtung entsprechen.
In allen erlaubnispflichtigen Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen in Niedersachsen wird dem Träger alternativ zur ausschließlichen Beschäftigung von Fachkräften I zukünftig die Möglichkeit eröffnet, ein multiprofessionelles Betreuungsteam (MBT) zu bilden. Dieses besteht aus:

- Fachkräfte I
- Fachkräfte II
- Fachkräfte für gruppenübergreifende und/oder ergänzende Tätigkeiten
- Betreuungskräfte in der Nacht (z.B. Nachtbereitschaft / im Nachtdienst)
- Personal für Hilfsdienste

Endfassung 16092026

3. Personalausstattung, Arbeitszeitgesetz, Arbeitsschutzgesetz

Das jeweilige Leistungsangebot der Einrichtung beschreibt die Personalausstattung. Das MBT ist im Leistungsangebot bezüglich Qualität und Quantität plausibel und konkret darzustellen. Voraussetzung für den Einsatz eines MBT ist ein Einarbeitungskonzept, dies ist schriftlich als Anlage dem Leistungsangebot beizufügen.

Der Träger ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes in seiner Einrichtung einzuhalten.
Überforderungssituationen des Personals ist neben einer quantitativ ausreichenden Personalausstattung zusätzlich mittels weiterer präventiver Maßnahmen (z.B. Fort-, Aus- und Weiterbildung, Supervision, kollegiale Beratung) vorzubeugen. Diese Aspekte sind im Leistungsangebot plausibel und konkret darzustellen.
Dem Träger obliegen zudem Organisationspflichten, als auch die Einhaltung von Arbeitsschutzmaßnahmen (vgl. § 3 Abs. 1 ArbSchG).

4. Meldepflichten bzgl. des Personals

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat dem Nds. Landesjugendamt unverzüglich die Namen und die Qualifikationen der Leitung (als auch deren Stellvertretung) und der Betreuungskräfte als auch etwaige Veränderungen anzuzeigen (vgl. § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 SGB VIII).
Enthalten Führungszeugnisse Einträge, so ist dies dem Nds. Landesjugendamt unverzüglich zu melden. Auf dessen Verlangen ist das Führungszeugnis zur Prüfung der persönlichen Eignung der beschäftigten Personen vorzulegen (vgl. § 46 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII). Auf § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII wird hingewiesen. Auch die Einleitung von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen Betreuungskräfte wegen anderer Delikte, die im Zusammenhang mit einer potentiellen Kindeswohlgefährdung stehen, z.B. Alkohol am Steuer, Diebstahl, BtMG-Verstöße, Körperverletzung sind ebenfalls zu melden.

Die Träger verantworten die Überprüfung der Führungszeugnisse und damit die Überprüfung eines Teilaspektes der persönlichen Eignung des Personals nach § 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII selbst.

Entfassung 18092026

B. Personelle Voraussetzungen

2. Fachkräfte

Pädagogische Fachkräfte im Sinne dieser Vorschrift ist das in dem nachfolgenden Fachkräftekatalog aufgeführte Personal, das auf die Personalmindestausstattung **angerechnet** werden kann.
Die in der pädagogischen Betreuung tätigen Fachkräfte werden landesweit in zwei Kategorien eingeteilt:

- Fachkräfte I
- Fachkräfte II

Jedes MBT muss **mindestens** 70% Fachkräfte I ausweisen.

100% der Fachkräfte I müssen in den Leistungsangeboten Inobhutnahmegruppen, spezialisierte Wohngruppen von mehr als 50 % an Plätzen gem. § 35a SGB VIII, Gruppen mit geschlossener Unterbringung und Wohngruppen in Eingliederungshilfe des Leistungstyps 2.2.2.2. beschäftigt werden.

In Betreuungssystemen von bis zu drei Fachkräften kann eine Fachkraft mit den geringeren Stundenanteil eine Fachkraft II sein, z. B Erziehungsstellen und Kleinstwohngruppen

Die Fachkräfte I und II werden, soweit nichts anderes geregelt ist, zu 100 % auf die Personalmindestausstattung angerechnet.

Etwaige **nicht** unter den Ziffern 2.1 und 2.2 genannte Qualifikationen können im Leistungsangebot ebenfalls vorgesehen werden, wenn es für eine besondere Ausrichtung des Leistungsangebotes sinnvoll ist. Bei Personen mit vorhandenen Qualifikationen und Erfahrungswerte, die eine vergleichbare Aufgabenerfüllung annehmen lassen, erfolgt eine Einzelfallprüfung durch das Nds. Landesjugendamt.

Endfassung 18092026

2.1 Fachkräfte I

2.1.1. Zugelassene Qualifikationen als Fachkräfte I

„Fachkräfte I“ sind alle Personen, die als Fachkräfte vollumfänglich zur Betreuungstätigkeit in allen Leistungsangeboten eingesetzt werden können.

Mindestens 70 % der angerechneten Stellen im pädagogischem Betreuungsteam sind mit **Fachkräften I** zu **besetzen**.

Die Tätigkeit in den sog. Intensiv-pädagogischen/intensiv-therapeutische Wohngruppen ist abweichend von den der genannten quantitativen Voraussetzung in der Regel ausschließlich von „Fachkräften I“ auszuüben. Dazu zählen beispielsweise:

- Inobhutnahmegruppen (ausgenommen sind die eingestreuten bzw. optionalen ION-Plätze in klassischen Wohngruppen mit mehrheitlichen Belegungsplätzen gem. §§ 34, 41 SGB VIII bzw. in Ausnahmefällen auch gem. § 35a SGB VIII)
- Spezialisierte Wohngruppen von mehr als 50 % an Plätzen gem. § 35a SGB VIII
- Gruppen mit geschlossener Unterbringung
- Gruppen im EGH-Bereich mit dem Leistungstyp 2.2.2.2

Folgende erworbene **berufsqualifizierende Studienabschlüsse** sind für die Beschäftigung als Fachkräfte I zugelassen – Bachelor, Master, Magister, Diplom, Staatsexamen in:

- Sozialpädagogik
- Sozialarbeit
- Pädagogik
- Psychologie
- Heilpädagogik
- Früh-, Elementarpädagogik
- Religionspädagogik
- Kindheitspädagogik
- Erziehungswissenschaften
- Sonderpädagogik
- Abenteuer- und Erlebnispädagogik
- Lehrerin und Lehrer mit mindestens dem 1. Staatsexamen (Bachelor of Education)
- Personen mit konsekutiven Masterstudiengängen und entsprechendem Abschluss mit Schwerpunkt Sozialarbeit und -pädagogik, Pädagogik und/oder Psychologie, Sozialwissenschaften, Erziehungswissenschaften, Kindheitspädagogik, Sonderpädagogik

Folgende **Fachschulabschlüsse** sind für die Beschäftigung als Fachkräfte I zugelassen:

- Erzieherinnen und Erzieher
- Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger
- Heilerzieherin und Heilerzieher
- Jugend- und Heimerzieherin und -erzieher mit einer mindestens **zweijährigen** Ausbildungszeit an Fachschule oder Akademie
- Fachkrankenpflegerin und -pfleger (Psychiatrie) aus dem vorherigen Arbeitsgebiet KJP mit mindestens **5040** Beschäftigungsstunden
- Pflegefachkraft mit Vertiefung Pädiatrie oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege (ehemals Kinderkrankenschwester, -pfleger)

Endfassung

2.1.2 Fachkräfte I in Ausbildung / Studium

Auch in Ausbildung befindliche Personen können unter bestimmten Umständen als Fachkräfte I eingeordnet werden.

In der Personalmindestausstattung können sie teilweise je nach Vorgaben der Berufsfach- oder Hochschule mit bis zu 75 % des Vollzeitäquivalents (VZÄ) angerechnet werden.

Folgende in **Ausbildung befindliche Personen** werden als Fachkräfte I zugelassen:

- Studierende eines unter 2.1.1 aufgeführten dualen oder berufsintegrierenden Studiums ab dem **fünften** Semester (z. B. Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik und berufsverwandte Fächer)
- Praktikantinnen und Praktikanten im **Berufsanerkennungsjahr** (im Bereich der sozialen Arbeit und Berufsfachschule für Erzieherinnen und Erzieher)
- Auszubildende in einer berufsintegrierenden Erzieherinnen - und Erzieher-Ausbildung mit einer vorherig absolvierten Sozialassistentinnen- und Sozialassistenten-Ausbildung
- Auszubildende in einer berufsintegrierenden Erzieherinnen- und Erzieher-Ausbildung ohne bisherige Vor-Ausbildung ab dem **dritten** Ausbildungsjahr

2.1.3 Anerkennung ausländischer Abschlüsse als Fachkraft I

Die Träger müssen Personen mit ausländischen Abschlüssen über **anabin** - Infoportal zu ausländischen Bildungsabschlüssen - (anabin.kmk.org), bewerten und deren Gleichwertigkeit einstufen lassen.

Auf Antrag des Trägers prüft das Nds. Landesjugendamt eine Beschäftigung und stimmt ihr mit oder ohne Weiterbildungsanforderungen zu.

Bei einer verzögerten Prüfung durch ANABIN ist alternativ eine Prüfung und Zustimmung zur Beschäftigung durch das Nds. Landesjugendamt auf Antrag des Trägers mit oder ohne Weiterbildungsanforderungen und regelnden Auflagen möglich.

Folgende ausländische Abschlüsse werden als Fachkräfte I zugelassen:

- **Ausländische Studienabschlüsse,** die bewertet und gleichwertig mit den unter 2.1.1 genannten deutschen berufsqualifizierende Studienabschlüsse sind

Erprobung

2.1.4 Qualifizierte weitere Studienabschlüsse als Fachkräfte I

Das Nds. Landesjugendamt prüft auf Antrag des Trägers der Einrichtung die Vergleichbarkeit von Studienabschlüsse, die nicht unter 2.1.1 aufgeführt sind für ein Leistungsangebot.

Folgende Personen können eine Zustimmung für einen Einsatz erhalten:

- Personen mit Studienabschlüssen mit mindestens **120 ECTS** in sozial- und erziehungswissenschaftlichen Kompetenzbereichen[1]

2.1.5 Qualifizierte Quereinsteiger als Fachkräfte I

Das Nds. Landesjugendamt prüft auf Antrag des Trägers der Einrichtung die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Weiterqualifizierung von Nichtfachkräften (NFK) /Quereinsteigenden in Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe in Niedersachsen und prüft die Zustimmung für ein konkretes Leistungsangebot. Mit dem Tag einer positiven Bescheiderstellung ist die Person der Gruppe der „Fachkraft I“ in diesem Leistungsangebot zuzuordnen.

Folgende Quereinsteiger können als Fachkräfte I zugelassen werden:

- Absolventin und Absolvent der „**Weiterqualifizierung von Nichtfachkräften (NFK)** / Quereinsteigenden in (teil-) stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen“ mit dem Hochschul- und Berufsschulniveau“[2]

Endfassung 2025

[1] Siehe auch Empfehlungen der BAGLJÄ Nr. 131-2024-2017 „Das Fachkräftegebot in erlaubnispflichtigen teilstationären und stationären Einrichtungen“

[2] Link: https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_amp_familie/hilfen_zur_erziehung/schutz_von_kindern_und_jugendlichen_in_einrichtungen/hilfen-zur-erziehung-122716.html

2.1.6 Sonstige Fachkräfte I

Personen, die insbesondere in Einrichtungen der Eingliederungshilfe tätig waren oder anderen in Bundesländern und über einschlägige Berufserfahrungen verfügen, können ebenfalls den Fachkräften I zugeordnet werden.

Folgenden Personen ist die Zuordnung für die Gruppe der Fachkräfte I möglich:

- Personen, die vorher mindestens **5040**[3] Beschäftigungsstunden in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung arbeiteten und über einen fachnahen Berufsabschluss verfügen.

- Personen, die bereits die **Zustimmung eines anderen Bundeslandes** erhielten, und mindestens **5040** Beschäftigungsstunden in der pädagogischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen tätig waren sowie über einen fachnahen Berufsabschluss verfügen.

2.2 Fachkräfte II

2.2.1 Zugelassene Qualifikationen als Fachkräfte II

In der Kategorie der Fachkräfte II sind Fachkräfte mit anderen aber dennoch fachnahen Studien- und Berufsabschlüssen.

Der Einsatz von Fachkräften II ist in allen Bereichen möglich, bei denen es nicht den ausschließlichen Einsatz von Fachkräften I bedarf, siehe auch Nr. 2.1.1.

Einarbeitung und Tätigkeit
In den ersten sechs Monaten soll eine FK II gemeinsam mit einer FK I den pädagogischen Betreuungsdienst durchführen; sollte sich ein entsprechender und erweiterter Bedarf für die einzuarbeitende FK II herausstellen, soll der Träger ggfs. die Einarbeitungszeit verlängern.
In den darauffolgenden sechs Monaten darf eine Fachkraft II allein tätig sein, wenn eine Rufbereitschaft einer Fachkraft I in

Folgende **Studienabschlüsse** sind für die Beschäftigung als Fachkräfte II zugelassen – Bachelor, Master, Magister, Diplom in:

- Sozialwissenschaften
- Kulturpädagogik
- Kunst-, Theater- und Musikpädagogik
- Rehabilitationspädagogik
- Bildungswissenschaften
- Sportwissenschaften
- Gesundheitspädagogik

Folgende **Berufsabschlüsse** sind für die Beschäftigung als Fachkräfte II zugelassen:

- Arbeitspädagogin und Arbeitspädagoge
- Sozialpädagogische Assistentin und sozialpädagogischer Assistent auch z.B. mit dem Schwerpunkt der stationären Erziehungshilfen)
- Ergotherapeutin und Ergotherapeut

[3] Grund-Formel beispielhaft, Vollzeit: (210 Arbeitstage x 8 Arbeitsstunden x 3 Jahre)

Entfassung 1809

Krisenfällen innerhalb von ca. 30 Minuten vor Ort sein kann.

Team- und Qualitätsentwicklung:
Fachkräfte II nehmen verbindlich an Supervisionen, Team- und Fallbesprechungen teil, wie im Leistungsangebot beschrieben.

- Physiotherapeutin und Physiotherapeut
- Beschäftigungs-/Arbeitstherapeutin und Beschäftigungs-/Arbeitstherapeut
- Logopädin und Logopäde
- Gesundheits- und Krankenpflegerin und Gesundheits- und Krankenpfleger
- Hebamme

2.2.2 Fachkräfte II in Ausbildung / Studium

Auch die in Ausbildung befindlichen Personen können in die Gruppe der Fachkräfte II eingeordnet werden. In einem MBT sollen nicht mehr als zwei Auszubildende tätig sein.
In Betreuungssystemen mit lediglich bis zu drei Fachkräften kann eine Auszubildende oder ein Auszubildender beschäftigt werden, z. B. Erziehungsstellen und Kleinstwohngruppen

In der Personalmindestausstattung können sie teilweise je nach Vorgaben der Berufsfach- oder Hochschule mit bis zu 50 % des Vollzeitäquivalents (VZÄ) angerechnet werden.

Folgende in **Ausbildung befindliche Personen** werden als Fachkräfte II zugelassen:

- Studierende eines dualen oder berufsintegrierenden Studiums im sozial- und erziehungswissenschaftlichen Bereich, *ab 5. Semester ist ein Wechsel in die Kategorie FK I möglich, siehe Nr. 2.1.2.*

- berufsintegrierende Erzieherinnen- und Erzieher-Ausbildung ohne bisherige Vorausbildung bis zu dem dritten Ausbildungsjahr, *ab dem 4. Ausbildungsjahr ist ein Wechsel in die Kategorie FK I möglich, siehe Nr. 2.1.2*

Endfassung 2026

2.2.3 Sonstige Fachkräfte II

Personen, die insbesondere in Einrichtungen der Eingliederungshilfe tätig waren oder anderen in Bundesländern und über einschlägige Berufserfahrungen verfügen, können ebenfalls den Fachkräften II zugeordnet werden.

Folgende Personen können als **Fachkräfte II** zugelassen werden:

- Personen **ohne** fachnahen Berufsabschluss, die mindestens **5040** Beschäftigungsstunden in Einrichtungen für Kinder/Jugendliche mit Behinderung oder in sozialen Diensten der Kinder- und Jugendbetreuung (z.B. Schulassistenz, UMA-Betreuung) tätig waren.

- Personen, die bereits eine Zustimmung eines anderen Bundeslandes hatten und **5040** Beschäftigungsstunden in der pädagogischen Betreuung tätig waren.

2.2.4 Genehmigungspflicht für anderweitige Kräfte

Der Träger der Einrichtung stellt bei Personen, die nicht den oben genannten Kategorien zugeordnet werden können, einen Einzelzustimmungsantrag zur Beschäftigung beim Nds. Landesjugendamt.

Folgende Personen können als **Fachkräfte II** zugestimmt werden:

- Personen, die nicht in der FK II- Kategorie benannt wurden, jedoch in der FK-II-Kategorie eine Beschäftigung anstreben und einschlägige Berufserfahrung oder eine sonstige fachliche Eignung vorweisen können.

Endfassung 1803

3. Qualifizierung und Durchlässigkeit von Fachkräften II zu Fachkräften I

Nach einer stationären pädagogischen Betreuungstätigkeit in der Jugendhilfe von **8400** Beschäftigungsstunden als Fachkraft II kann eine Einstufung als Fachkraft I erfolgen.

Daneben können Fachkräfte II durch die Teilnahme an der „Weiterqualifizierung von Nichtfachkräften / Quereinsteigenden in (teil-)stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen“ der Kategorie der Fachkräfte I in einem konkreten Leistungsangebot zugestimmt werden. Die Zustimmung gilt ab dem Tag einer positiven Bescheidung (Näheres s. auch unter 2.1.5.).

4. Einrichtungsleitung und stellvertretende Leitung, Stellvertretung

Jede Einrichtung muss eine namentlich zu benennende Einrichtungsleitung sowie eine stellvertretende Leitung haben.

Dem Nds. Landesjugendamt sind unverzüglich die Namen und die Nachweise zur beruflichen Ausbildung, mithin die Qualifikationsnachweis und ein schriftlicher beruflicher Werdegang, der Leitung und der Stellvertretung vorzulegen.

In jeder Einrichtung soll mindestens eine pädagogische Leitung im Sinne eines ergänzenden oder übergreifenden Dienstes vorhanden sein. Ab dem Vorhandensein von mehr als 30 Plätzen bedarf es für jede weitere 15 Plätze eine zusätzliche Fachkraft I mit 50% der wöchentlichen Arbeitszeit. Der Einsatz einer weiteren Leitungskraft kann ggf. (auch bei geringerer Platzzahl) aufgrund der fachlichen Erfordernisse in Abhängigkeit von Leistungszweck, Größe, Struktur und fachlicher Ausrichtung der Einrichtung angezeigt sein.

Beispiel der Staffelung:

1 – 30 genehmigte Plätze (g. P.) = 1,0 päd. Leitung (VZÄ)
31 - 45 g. P. = 1,5 päd. Leitung (VZÄ)
46 - 60 g. P. = 2,0 päd. Leitung (VZÄ)
61 - 75 g. P. = 2,5 päd. Leitung (VZÄ)
usw.

Leitungsperson / Stellvertretung

- Qualifikation im Sinne der Fachkräfte I und
- Mehrjährige Berufserfahrung, mindestens 3 Jahre, als Fachkraft I im pädagogischen Bereich

Entfassung

5. Nachtbereitschaft / Nachtdienst

Im Nachtdienst bzw. in der Nachtbereitschaft sind Fachkräfte I und II einzusetzen. Die hier genannten Personen können auch in der Nachtbereitschaft bzw. im Nachtdienst eingesetzt werden, sofern:

- Die 70%-Quote an Personal aus der Kategorie der Fachkraft I eingehalten wird,
- entsprechende Ausführungen zum nächtlichen Einsatz im Leistungsangebot beschrieben sind,
- eine Rufbereitschaft einer Fachkraft I organisiert ist, die in maximal 30 Minuten vor Ort sein kann.

In der Einarbeitungsphase werden mindestens zehn Nachtbereitschaften bzw. Nachtdienste gemeinsam mit einer Fachkraft I durchgeführt. Die pädagogische Leitung entscheidet über etwaige darüberhinausgehende begleitete Dienste.

Dienstbeginn und Dienstende werden durch verbindliche Vor- und Nachbesprechungen mit einer Fachkraft I abgesichert (Übergaben, Dokumentation, Nachbereitung von Ereignissen der Nacht).

Findet im direkten Vorfeld oder im direkten Anschluss an den Nachtdienst eine aktive Betreuungsphase statt (Abendessen, Frühstück, Schulvorbereitung etc.), ist während dieser Phase mindestens eine Fachkraft I oder II anwesend.

Die o. g. Personen sollen an Teambesprechungen und Supervisionen entsprechend des Leistungsangebotes teilnehmen. Sie sollen in ersten 5 Jahren jährlich an drei bis fünf ganztägige Fortbildungen zur Zielgruppe und deren Anforderungen teilnehmen.

Folgende Personen können für den Einsatz in der Nachtbereitschaft / dem Nachtdienst zugelassen werden und müssen mindestens eine dieser Anforderung erfüllen:

- **langjährige Nachtdienstpraxis**: mindestens **8400** Beschäftigungsstunden in betreuenden sozialen Einrichtungen (z.B. Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, Pflege) mit überwiegenden Tätigkeiten in Nachtbereitschaft / Nachtdienst

  und/oder

- **pädagogische Grundqualifikation:** nachweisbares **Grundwissen im Bereich der pädagogischen Arbeit**, z.B. durch:
  - Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 240 Stunden in den Bereichen Soziales, Pädagogik, Psychologie oder vergleichbaren Feldern, **oder**
  - mindestens zwei Berufsschuljahre mit entsprechendem fachlichem Schwerpunkt, **oder**
  - mindestens zwei Studiensemester in Studiengängen mit sozial-/ pädagogischem Schwerpunkt, oder
  - eine nach § 44 SGB VIII erteilte Pflegeerlaubnis bei **fünfjähriger** Pflegekindererfahrung, **oder**
  - mindestens in den letzten fünf Jahre Betreuung von mehrtägigen Jugendfreizeiten, insgesamt ab ca. 1500 Betreuungsstunden

Erläuterung

6. Fachkräfte übergreifend oder gruppenergänzende Tätigkeiten

In den Einrichtungen können Personen tätig sein, die die pädagogischen Fachkräfte übergreifend oder gruppenergänzend unterstützen. Der Einsatz dieser Personen ist in allen Leistungsangeboten möglich.
Sie werden nicht auf die Personalmindestausstattung des pädagogischen Betreuungsteams angerechnet. Das Arbeitsgebiet muss im Leistungsangebot beschrieben sein.

6.1. Leitung, Geschäftsführung, Verwaltung, Therapie, sonstige Förderung

Die Personen nehmen in der Regel **keine** pädagogische Betreuung wahr:

Ihre Tätigkeiten umfassen insbesondere:

- Pädagogische Leitung, Bereichsleitung
- Geschäftsführertätigkeiten
- Verwaltungstätigkeiten
- Betriebswirtschaftliche Tätigkeiten
- Therapeutische, beratende, psychologische, medizinische Tätigkeiten
- Spezialisierte übergreifende und ergänzende Tätigkeiten, z.B. für mehrere Betreuungseinheiten tätig, handwerkliche, hauswirtschaftliche sowie tier- oder erlebnispädagogische Einheiten

Die Personen müssen für den Einsatz in fachkräfte- oder gruppenübergreifenden Tätigkeiten die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

Qualifikation für die jeweilige Aufgabe, z.B. durch eine abgeschlossene Berufsausbildung, oder einen Studienabschluss.

6.2. Hauswirtschaft, Technische Dienste, weitere ergänzende Dienste

Die Personen nehmen **keine** pädagogische Betreuung wahr:

- Hauswirtschaftliche Tätigkeiten
- Reinigungstätigkeiten
- Technische oder handwerkliche Tätigkeiten
- Weitere ergänzende Arbeitsbereiche, die die pädagogische oder betriebliche Arbeit unterstützen oder begleiten, z.B. Fahrdienste

Für Personen in Tätigkeitsbereichen, die üblicherweise keinen Berufsabschluss erfordern, bedarf es keinen beruflichen Qualifikationsnachweis.

Sollte diese Person jedoch auch nur zeitweise in intensiveren Kontakt mit den Minderjährigen stehen, sollte ein Nachweis über Fort- und Weiterbildungen mit sozialem oder erziehungsrelevantem Bezug vorhanden sein.

Endfassung

7. Hilfstätigkeiten in (anderen) zusätzlichen Einsatzbereichen

Hilfskräfte sind üblicherweise in begrenztem zeitlichem Umfang (wenige Stunden, einzelne Nachmittage oder tageweise Aktionen) eingesetzt. Ihr Arbeitsgebiet muss im Leistungsangebot beschrieben sein. Sie unterstützen die pädagogischen Fachkräfte der Kategorien I und II.

Hilfskräfte sind meldepflichtig gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, SGB VIII, da auch sie zumindest kurzzeitig Betreuungsarbeit übernehmen können. Sie werden nicht auf die Personalmindestausstattung angerechnet.

Sie übernehmen keine alleinige Betreuungsverantwortung für eine Gruppe und sind nur unter Anleitung einer Fachkraft I oder II tätig.

Die Träger haben eine fachliche Anleitung zu gewährleisten. Die Aufgaben müssen hinsichtlich des allgemeinen pädagogischen Auftrags klar definiert und abgrenzt werden.

Folgende Personen können Hilfstätigkeiten ausüben:

- Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), im Freiwilligen ökologischen Jahr (FÖJ) und im Bundesfreiwilligendienst (BFD)
- Familienpflegerin und -pfleger
- Studierende und Auszubildende in (sozial) pädagogischen Fachrichtungen
- Ehrenamtlich Tätige
- Schulpraktikantinnen und Schulpraktikanten, die länger als 6 Wochen, oder kontinuierlich min. einen Tag pro Woche beschäftigt werden

Endfassung